

S 30 EG 28/09

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten

Abteilung

30

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 30 EG 28/09

Datum

25.06.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 01.09.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2009 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Elterngeldes. Die Klägerin beantragte am 16.06.2008 beim Beklagten die Zahlung von Elterngeld we-gen Erziehung ihrer am XX.XX.2008 geborenen Tochter P ... Mit Bescheid vom 01.09.2008 bewilligte der beklagte Freistaat das beantragte Elterngeld. Für die Zeit vom 03.06.2008 bis 02.06.2009 wurde nach Auslauf eines anrechnungspflichtigen Mutterschaftsgeldes ein monatlicher Zahlbetrag von EUR 1207,81 festgesetzt. Die Klägerin erhob am 07.09.2008 Widerspruch und beanstandete die Berechnung des maßgeblichen Bemessungsentgeltes insofern, als das von ihr bezogene Kurzarbeitergeld nicht berücksichtigt worden war. Sie sei zum 01.10.2006 intern in eine "siemenseigene Einheit" versetzt worden. Im ersten Jahr in dieser Einheit seien die Gehälter zur Hälfte von der Agentur für Arbeit und zur anderen Hälfte von Siemens bezahlt worden. Die Agentur für Arbeit unterstütze jedoch nur Kurzarbeitergeld-Leistungen, daher sei es zur Zahlung von Kurzarbeitergeld bekommen. Ab 01.10.2007 habe Siemens das reguläre Gehalt ohne Zuschüsse des Arbeitsamtes gezahlt. Die Klägerin bezeichnete es als ungerecht, wenn ihr nur wegen abrechnungstechnischer Details ihr Elterngeld nicht in voller Höhe bewilligt würde. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.2009 zurück. Zur Begründung führte er aus, nach [§ 2 Abs. 1 S. 1](#) des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05.12.2006 ([BGBl. I S. 2748](#)) werde Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1800 Euro monatlich gezahlt. Steuerfreie Einnahmen im Sinne von [§§ 3 - 3 c](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) seien für die Berechnung des Elterngeldes hingegen nicht zu berücksichtigen. Die Klage hält an dem Begehren fest, für die Monate September 2007 außer dem Erwerbseinkommen auch das Kurzarbeitergeld in seiner besonderen Form als Transfer-Kurzarbeitergeld für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehen. Die Klägerin stellt den Vergleich mit Frauen an, die sich während der gesamten Schwangerschaft im Krankenstand befanden, und fragt, ob auch bei ihnen wegen steuerfreien Einkommens in Gestalt des Krankengeldes das Elterngeld gekürzt werde.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 01.09.2008 der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2009 zur Neuberechnung des Elterngeldes und Auszahlung in Höhe von monatlich EUR 1695,46 unter Berücksichtigung des steuerfreien Transferkurzarbeitergeldes in der Bemessungsgrundlage zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten des Beklagten beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte sowie auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens form- und fristgerecht beim zuständigen Gericht erhoben und ist somit zulässig. Sie erweist sich jedoch in der Sache als unbegründet. Die angegriffenen Bescheide entsprechen der gesetzlichen Vorschrift des [§ 2 Abs. 1 BEEG](#). Das Elterngeld dient nicht allgemein dem Ziel, den durch finanzielle Zuflüsse aus verschiedensten Quellen gestützten Lebensstandard der Eltern während der Erziehung ihres Kindes auf einen gewissen Niveau zu halten, sondern will ganz speziell die Einbuße an Erwerbseinkommen in der ersten Phase der Erziehung eines Kleinkindes ausgleichen. So verständlich wie transparent orientiert der Gesetzgeber die Berechnung einer aus Steuermitteln finanzierten Sozialleistung an dem zuvor

versteuerten Einkommen eines Elternteils. Bei der Frage, ob der Arbeitgeber eine Arbeitsleistung entlohnt hat mit der Folge einer von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam getragenen Abführung von Lohnsteuer (und Sozialversicherungsbeiträgen) hieraus, oder ob ein aus Beiträgen und Steuern finanziertes System der solidarischen Sicherung den zeitweisen Ausfall solcher Einnahmen ausgeglichen hat, handelt es sich nicht wie von der Klägerin vorgetragen um "ein abrechnungstechnisches Detail", sondern um zwei geradezu diametral gegensätzliche Sachverhalte. Dies gilt auch, wenn die Lohnersatzleistung nicht wie im typischen Fall für eine Phase des durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit erzwungenen tatsächlichen Fernbleibens vom Arbeitsplatz gezahlt wurde, sondern für Umstrukturierungsmaßnahmen bei im Prinzip fortbestehender Beschäftigung. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob für das Elterngeld einer Mutter, die während des gesamten Jahres vor der Geburt ihres Kindes arbeitsunfähig war, das Krankengeld ebenfalls nicht steigernd berücksichtigt wird, lässt sich unzweideutig dahin gehend beantworten, dass in der Tat ein solches Krankengeld wie auch Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleibt. Das einzige Privileg im Falle eines Krankengeldbezuges kann darin bestehen, dass eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung zur Verschiebung des Bemessungszeitraums weiter in die Vergangenheit führt. Der Arbeitgeber der Klägerin, ein bekannter weltweit tätiger Konzern, hat sich bei seinen Umstrukturierungsmaßnahmen finanziell von der Solidargemeinschaft letztlich auch zum Vorteil der Klägerin selbst unterstützen lassen. Gerade aus der dadurch resultierenden Gewährung einer Lohnersatzleistung nun den Anspruch zu konstruieren, hieraus auch für die nächste Leistung der sozialen Ordnung einen Vorteil zu gewinnen, ist ein origineller Gedanke im gesellschaftlichen Wettlauf um die Kumulation von Begünstigungen zulasten der öffentlichen Finanzen. Im Gesetz findet diese Konstruktion jedoch keine Grundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-08-16